

Ergänzung FGO Völkerball, vor allem zu Spielgemeinschaften

4.3.4 Spielwertung bei unverschuldetem Spielabbruch

4.3.4.1 Bei einem unverschuldeten Spielabbruch einer Mannschaft (z. B. durch Verletzung) werden die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs verbliebenen Spielerinnen gewertet.

4.4.1.1.2 Ausländische Mitglieder

Dieser Abschnitt ist insgesamt an die neuen Bestimmungen der DTB-Rahmenordnung anzupassen.

4.4.1.1.3 Spielgemeinschaften auf Landesebene

Dieser Abschnitt entfällt und wird durch den neuen Abschnitt 4.4.6 ersetzt.

Neu:

4.4.6 Spielgemeinschaften (SG)

4.4.6.1 Bildung einer SG

4.4.6.1.1 Zwei Vereine eines Landesturnverbandes können für ein Spieljahr eine SG bilden. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Alters- und Leistungsklassen bzw. Spielarten (z. B. Mixed) umfassen und gilt für die Wettspiele aller Untergliederungen (Turngau bzw. Turnkreis, Turnbezirk, Landesturnverband, DTB).

4.4.6.1.2 Eine SG kann auch zusätzlich zu einer bestehenden Mannschaft eines der Vereine und für unterschiedliche Altersklassen auch zwischen verschiedenen Vereinen gebildet werden.

4.4.6.2 Voraussetzung zur Bildung einer SG

4.4.6.2.1 Alle Spielerinnen der SG müssen einen gültigen Startpass für einen der beiden Vereine besitzen, welche die SG bilden. Ein Eintrag der Spielgemeinschaft in den Startpass erfolgt nicht.

4.4.6.2.2 Eine SG wird bis zum 1. Juli (alternativ Beginn) der jeweiligen Saison durch eine von den Verantwortlichen der beiden Vereine unterzeichneten Mannschaftsliste bei dem/r zuständigen Landesfachwart/in beantragt. Die Mannschaftsliste enthält Name, Vorname, Geburtsdatum (??), Verein, Nummer des Startpasses. Nach Genehmigung durch den/die Landesfachwart/in erhält der/die Beauftragte des DTB Völkerball (alternativ Wettkampfbeauftragte des DTB-Ausschusses Völkerball) die Mannschaftsliste.

4.4.6.3 Festspielen in der SG

4.4.6.3.1 Spielerinnen der Mannschaft einer SG sind im Unterschied zu sonstigen Regelungen in der FGO Völkerball mit dem 1. Einsatz für diese Mannschaft fest gespielt und dürfen in dieser Alters- bzw. Leistungsklasse nicht mehr für ihren Stammverein starten.

4.4.6.3.2 Ansonsten gelten die Regelungen in § 4.4.2 der FGO zur Spielberechtigung bzw. Festspielen aufgrund eines Wechsels der Altersklasse auch für SG unverändert.

Nach Verabschiedung müssen weitere Abschnitte der FGO im Hinblick auf Mannschaften von SG angepasst bzw. erweitert werden.

Griesheim, 16.06.2015

Odilo Herzog